

# **Satzung der Großen Kreisstadt Zschopau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 und § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 155a Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch das Gesetz zur Neuregelung des Sächsischen Dienstrechts vom 25. Juli 2018 geändert worden ist, sowie § 52 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 15.01.2020 mit Beschluss Nr. 38 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtliche für die Große Kreisstadt Zschopau Tätige, welche durch den Oberbürgermeister oder Stadtrat bestellt wurden, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und für Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei zeitlicher Inanspruchnahme pauschal

- bis zu 3 Stunden	20,- EUR
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,- EUR
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,- EUR

## **§ 2**

### **Friedensrichter**

- (1) Der Friedensrichter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Pauschale für den Friedensrichter des Schiedsstellenbezirks Zschopau beträgt 40,- EUR.
- (3) Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstaufschlag sowie nicht durch die Große Kreisstadt Zschopau beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.

## **§ 3**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der tatsächlichen Anwesenheit maßgebend. Besichtigungen und dergleichen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die insgesamt Ausübung ihres Ehrenamtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. an Stadträte

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,- EUR
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,- EUR

2. an Ortschaftsräte

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,- EUR
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,- EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen, Besichtigungen und dergleichen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:

- 1. Stellvertreter 55,- EUR
- 2. Stellvertreter 40,- EUR

- (3) Bei Fraktionsvorsitzenden erhöht sich der monatliche Grundbetrag gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 um:

5,- EUR

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

- (5) Ehrenamtlich tätige Bürger in Ausschüssen, Beiräten oder Kommissionen erhalten als Aufwandsentschädigung

- ein Sitzungsgeld, je Sitzung in Höhe von 15,- EUR

- (6) Ehrenamtlich tätige Wanderwegewarte erhalten als Aufwandsentschädigung

- eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,- EUR

- (7) Ab zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse, des Ortschaftsrates oder sonstiger vom Oberbürgermeister einberufenen Sitzungen wird der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 5,- EUR je Sitzung.

- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1, 2 und 4 erfolgt vierteljährlich bis zum 15. des Monats nach Quartalsende. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtlich Tätige sein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (9) Stadträte erhalten nach vorheriger Anzeige beim Oberbürgermeister für die Nutzung ihres privaten Endgerätes zum Zwecke des elektronischen Ladungsempfanges eine monatliche Pauschale in Höhe von
- 4,50 EUR

## § 5

### Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher Krumhermersdorf erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen des § 155a Sächsisches Beamten-gesetz.

## § 6

### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Zschopau erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 2, 4 und 5 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.12.2001 mit ihrer 1. Änderung vom 01.03.2006 außer Kraft.

Zschopau, den 20.01.2020

  
Sigmund  
Oberbürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.